Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.

Nachlasssicherung im stationären Hospiz

Häufig bringen Menschen, die im Hospiz versorgt und begleitet werden, persönliche Gegenstände mit in das Zimmer. Mit dem Tod und somit dem Eintritt des Erbfalls geht das gesamte Vermögen des Erblassers bzw. der Erblasserin auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB). Für die stationären Hospize stellt sich häufig die Frage, wie mit dem Nachlass umzugehen ist, insbesondere wenn An- und Zugehörige nicht bekannt sind.

1. Vertragliche Vereinbarungen

- Im Vertrag über vollstationäre Hospizleistungen sollten Sie – auch um spätere Konflikte mit An- und Zugehörigen zu vermeiden – vereinbaren, was nach dem Tod mit dem Nachlass des bzw. der Verstorbenen geschieht. In dem Mustervertrag des DHPV über vollstationäre Hospizleistungen (Stand: 05.02.2020), der den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, findet sich unter § 21 der Punkt „Rückgabe und Räumung des Zimmers, Nachlass“. Inhaltlich sollten in einer Regelung die folgenden Punkte enthalten sein:
  a) Rückgabe des Zimmers in einem ordnungsgemäßen Zustand
  b) Klärung, an wen die Gegenstände – unabhängig von einer etwaigen letztwilligen Verfügung bzw. der Erbenstellung – herauszugeben sind
  c) Veranlassung der Lagerung der persönlichen Gegenstände und Übernahme der Kosten durch den Erben/die Erbin bzw. Erbengemeinschaft
  d) Fristsetzung
  e) kostenpflichtige Entsorgung.

- Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung.
- Vor der Aufnahme im stationären Hospiz sollte somit sichergestellt werden, dass dem stationären Hospiz ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte benannt wird, der/die sich dann auch um die Sicherung der persönlichen Gegenstände kümmert und diese ggf. entsorgt.

2. Sicherung des Nachlasses bei unbekannten Erben

- Sind keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden, wird der Sterbefall an das Ordnungsamt gemeldet, welches nicht nur die ordnungsbehördliche Bestattung übernimmt, sondern vielfach auch (erste vorläufige) Nachlasssicherungen betreibt. Hier können sich Kompetenzen zwischen Ordnungsbehörde und Nachlassgericht überschneiden, beispielsweise wenn das Nachlassgericht nicht schnell genug reagieren kann. (vgl. Kaiser: „Die Nachlasssicherung aus ordnungsbehördlicher Sicht“, WiVerw 2022, 10, 13). Gem. § 1960 BGB ist das Nachlassgericht zuständig für die Nachlasssicherung. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht (§ 1960 Abs. 1 S. 1 BGB). Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn un-

gewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat (§ 1960 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen (§ 1960 Abs. 2 BGB). Geld und sonstige Wertgegenstände können darüber hinaus auch vom stationären Hospiz bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegt werden (bei unbekannten Erben wäre dies das Amtsgericht, das auch als Nachlassgericht zuständig ist).

- Die Zuständigkeit des Nachlassgerichtes richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen (§ 343 FamFG). Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem der Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person und ihr Daseinsmittelpunkt liegt (OLG Braunschweig, Beschl. v. 07.02.2022, Az.: 9 W 3/22; Anschluss an BGH, NJW 1993, 2047, 2049) und ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermitteln (Anschluss an OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2019, 1 AR 28/19, Rn. 12, juris). Die bloße Anwesenheit im Hospiz wird nicht allein dadurch zum gewöhnlichen Aufenthalt, dass diese Anwesenheit voraussichtlich eher durch Tod als die Rückkehr in die Wohnung enden wird (OLG Braunschweig, Beschl. v. 07.02.2022, 9 W 3/22; Anschluss an KG Berlin, Beschl. v. 06.10.2020 – 1 AR 1020/20, Rn. 3, juris).

gez. Bethke-Meltendorf, LL.M./07.05.2024